



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Abwasserzweckverband „Muldental“  
Bahnhofstraße 2  
09633 Halsbrücke



Datum: 09.10.2024  
Amt/Bereich: Straßenbauamt  
Ansprechpartner/in: Frau Zienert  
Besucheranschrift: Weißeritzstr. 7  
01744 Dippoldiswalde  
Gebäude/Zimmer: DW.HG/ 413  
Telefon: 03501 5153128  
Aktenzeichen: 1110-653.32 / K 9013-RW-Kanal Pretzschendorf  
E-Mail: Kati.zienert@landratsamt-pirna.de

### Neubau RW-Kanal „Zur Kirche“ in Pretzschendorf

Sehr geehrter Herr Schwarz,

anbei erhalten Sie die unterschriebene Vereinbarung unseres gemeinsamen Projektes in Pretzschendorf zu Ihrer weiteren Verwendung.

Auch wir freuen uns auf eine konstruktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit und hoffen, dass wir alle Herausforderungen, die eine Baumaßnahme mit sich bringt, erfolgreich meistern werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Kati Zienert*

Kati Zienert  
SB Kreisstraßen

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

**Hauptsitz:**

Schloßhof 2/4  
01796 Pirna

**Telefon:** +493501 515-0 (Vermittlung)  
**Internet:** www.landratsamt-pirna.de

**Öffnungszeiten:**

Montag 08:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch Schließtag  
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

**Hinweis:**

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

## **VEREINBARUNG Nr. 180/2019/RW K 9013 OD Pretzschendorf - RW**

zwischen dem

Abwasserzweckverband „Muldentale“ – Freiburger Mulde  
Bahnhofstraße 2, 09633 Halsbrücke  
vertreten durch den Geschäftsleiter, Herr Schwarz

- nachstehend Zweckverband -

der

Gemeindeverwaltung Klingenberg  
Schulweg 1, 01774 Klingenberg  
vertreten durch den Bürgermeister, Herr Schreckenbach

- nachstehend Gemeinde -

und dem

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Landratsamt, Straßenbauamt  
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna  
vertreten durch den Amtsleiter, Herr Reichelt

- nachstehend Landkreis -

über die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme Entwässerungsanlagen und  
Straßenbau:

**„K 9013 – Neubau RW-Kanal „Zur Kirche“ in Pretzschendorf  
und Erneuerung Asphaltdecke“**

VNK 5147 024 Stat. 1,669 – NNK 5147 011A Stat. 1,821



## I. ALLGEMEINES

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinschaftsmaßnahme umfasst (sh. Anlage 1):
  1. die Erneuerung der Entwässerungsanlagen in der OD Pretzschendorf
    - o von NK 5147 024 Station 1.669 bis Station 1.821
  2. die Fahrbahnerneuerung der Kreisstraße 9013 in der OD Pretzschendorf,
    - o von NK 5147 024 Station 1.669 bis Station 1.821
- (2) Die Vereinbarung regelt die Planung, Ausschreibung, Vergabe, die Baudurchführung, deren Abrechnung, die Kostenteilung der Maßnahme sowie die künftige Unterhaltung der damit geschaffenen Anlagen.
- (3) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Ausführungsunterlagen, welche von der IWB GmbH, Turnerweg 6, 01728 Bannewitz, (kurz: Planer) zu erstellen und von den Vereinbarungspartnern zu bestätigen sind.
- (4) Grundlage der Vereinbarung sind das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG), die Ortsdurchfahrtrichtlinie (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften sowie Richtlinien. Weiterhin gelten die Vorschriften der Sächsischen Haushaltordnung sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung.

## II. VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER BAUMASSNAHME

### § 2

#### Planung

- (1) Der Zweckverband führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Gemeinde und dem Landkreis durch.
- (2) Dem Zweckverband obliegt die Planung der Entwässerungsanlagen. Regelungen zur Übernahme von Aufgaben der Gemeinde durch den Zweckverband sind nicht Inhalt dieser Vereinbarung.
- (3) Der Landkreis beauftragt die Planung für die Erneuerung der Fahrbahnfläche.

### § 3

#### Ausschreibung

- (1) Die Gemeinschaftsmaßnahme wird in Baulose gegliedert (Anlage 2). Für den Landkreis wird dabei ein Los „Straßenbau Zur Kirche (K 9013)“ gebildet.

- (2) Der Zweckverband übernimmt die Ausschreibung sämtlicher Lose der Maßnahme. Das gesamtwirtschaftlichste Angebot ist zu ermitteln und das Prüfergebnis dem Landkreis mitzuteilen.

#### § 4 Vergabe und Beauftragung

- (1) Die Vergabe der Bauleistungen erfolgt an den gesamtwirtschaftlichsten Bieter innerhalb der Bindefrist. Es erfolgt keine losweise Vergabe.  
Gemäß der vorläufigen Aufgliederung der Lose (sh. Anlage 2) beauftragt der Landkreis gemeinsam mit dem Zweckverband das Los 4 „Straßenbau Zur Kirche (K 9013)“. Der Zweckverband beauftragt alleinig die Lose 2 „Abschnitt 1 – südwestlich Colmnitzbach“, 3 „Abschnitt 2 – nordöstlich Colmnitzbach“ und 5 „Thomas-Müntzer-Straße“.
- (2) Das Los 1 „Baustelleneinrichtung/ Baunebenleistungen“ wird durch die Auftraggeber anteilig entsprechend der jeweils zu tragenden Baukosten Lose 2; 3 und 5 bzw. Los 4 beauftragt.
- (3) Erforderliche Nachträge beauftragen die Vereinbarungspartner entsprechend der jeweiligen Leistungsteile.

#### § 5 Baudurchführung und Abnahmen

- (1) Der Zweckverband, die Gemeinde und der Landkreis führen die Gemeinschaftsmaßnahme im gegenseitigen Benehmen durch.
- (2) Dem Zweckverband obliegt die Herstellung der Entwässerungsanlagen, einschließlich der Straßewiederherstellung in dem Bereich der Aufgrabungen für Entwässerungsanlagen.
- (3) Dem Landkreis obliegt die Erneuerung der verbleibenden Fahrbahnflächen der K 9013 (Zur Kirche), die nicht von der Herstellung der Entwässerungsanlagen (Absatz 2) betroffen sind.
- (4) Jedem Vereinbarungspartner obliegt für seinen Leistungsteil die örtliche Bauüberwachung und die Bauoberleitung. Es wird vereinbart, dasselbe Büro mit der Bauüberwachung und Bauoberleitung zu beauftragen.
- (5) Als Ansprechpartner benennt der Zweckverband Herrn Schwarz und der Landkreis Frau Zienert.
- (6) Dem Auftragnehmer wird die Koordinierung der einzelnen Leistungen auf der Baustelle per Ausschreibung übertragen. Er hat einen Gesamtablaufplan zu erstellen, der von den Vereinbarungspartnern zu bestätigen ist.
- (7) Nach Beendigung der Bauleistungen werden die Abnahmen gemeinsam durch den Zweckverband und den Landkreis durchgeführt. Die Gewährleistungsüberwachung erfolgt durch den jeweiligen Vereinbarungspartner als Baulastträger.  
Gewährleistungsansprüche werden im Rahmen der jeweiligen Beauftragung gegen den Auftragnehmer geltend gemacht. Die Vereinbarungspartner teilen sich auftretende Gewährleistungsfälle gegenseitig mit.

§ 6  
Durchführung von Grunderwerb

- Entfällt -

**III. KOSTENVERTEILUNG**

§ 7  
Allgemeine Leistungen

- (1) Die Kosten der allgemeinen Leistungen werden für das gesamte Bauvorhaben im Los 1 ausgeschrieben und im Verhältnis der anteiligen Baukosten (ohne Los 1) zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis geteilt.
- (2) Der Planer ermittelt den entsprechenden prozentualen Kostenanteil jeweils für den Zweckverband und für den Landkreis (sh. Anlage 4).

§ 8  
Entwässerungsanlagen

- (1) Der Zweckverband trägt die Kosten für die Planung der gesamten Entwässerungsanlage, einschl. der Kosten für den Bau des RW-Kanals sowie die dazugehörigen Tief- und Straßenbauarbeiten.
- (2) Die Fahrbahn der K 9013 entwässert über vorhandene bzw. neu zu errichtende Straßenabläufe in den neu zu verlegenden RW-Kanal des Zweckverbandes. Der Landkreis beteiligt sich gemäß § 23 Abs. 5 SächsStrG an den Kosten des Baus und der Unterhaltung des Kanals grundsätzlich in der Höhe des Betrages, der für den Bau und die Unterhaltung eines eigenen Straßenentwässerungskanals aufzuwenden wäre.
- (3) Der Landkreis leistet hierfür gemäß Nr. 14 Abs. 2 ODR an den Zweckverband einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag ergibt sich aus dem Verhältnis der durch das Aufstellen eines Fiktiventwurfes (straßeneigene Entwässerungsanlage) ermittelten Kosten zu den Baukosten für den geplanten Entwässerungskanal des Zweckverbandes.
- (4) Für Planung und Bau des Entwässerungskanals des Zweckverbandes wurden Fiktivkosten des reinen Straßenentwässerungskanals ermittelt, die in Anlage 3 zusammengestellt sind. Danach beträgt der Kostenanteil des Landkreises 50 % der Bausumme des Entwässerungskanals des Zweckverbandes.
- (5) Außerdem trägt der Landkreis als Beteiligung die Baukosten von 6 Einläufen und deren Anschlussleitungen sowie eines weiteren Einlaufs, die ausschließlich das Straßenwasser aufnehmen (sh. Anlage 5: Darstellung der Straßeneinläufe).
- (6) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen des Zweckverbandes und der Gemeinde gegen den Landkreis abgegolten, die sich aus dem Bau und der Unterhaltung der Entwässerungsanlagen ergeben. Die Kosten später erforderlich werdender Erneuerungsleistungen unterliegen dieser Abgeltungsregelung nicht.
- (7) Der Zweckverband und die Gemeinde verpflichten sich unwiderruflich, das Fahrbahnwasser unentgeltlich aufzunehmen und schadlos abzuführen.

- (8) Zweckverband und Landkreis haben für eine etwaige Kostenbeteiligung des Landkreises an der Entwässerung des nördlichen Bauabschnittes (Los 3) noch keine einvernehmliche Lösung gefunden, dies ist deshalb nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Beide Seiten sind bestrebt, hierfür eine gesonderte Einigung zu erzielen.

### § 9 Fahrbahn

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten für Planung und Bau der verbleibenden Fahrbahnflächen der K 9013, einschließlich der Bankette (vgl. § 5 Abs. 3).
- (2) Die Leistungsgrenze bezüglich des Straßenbaus ist im Zuge der Fahrbahnerneuerung die Wiederherstellungsbreite der aufgegrabenen Verkehrsfläche des RW-Kanals gemäß ZTV A-StB 12.

### § 10 Kreuzungen und Einmündungen

Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen und Einmündungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind § 30 SächsStrG, die Kreuzungsverordnung und die Straßenkreuzungsrichtlinie maßgebend. Hiernach trägt der Landkreis die Kosten für die Anpassung der Ortsstraßen bis zum Ausrundungsende.

### § 11 Vorbereitende Maßnahmen

Die Kosten für die Baumfällungen werden anteilig vom Zweckverband und Landkreis getragen. Für die Baumfällungen werden entsprechend des Leistungsumfangs 70 % für den Zweckverband und 30 % für den Landkreis angesetzt.

### § 12 Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Landkreis und der Zweckverband verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen. Die Abrechnung erfolgt nach den Ist-Kosten und frühestens im Jahr 2025.
- (2) Nach Schlussrechnungslegung teilt der Zweckverband dem Landkreis unverzüglich die tatsächlich angefallenen Baukosten aller Lose mit. Der Landkreis erstattet dem Zweckverband dann 50 % der Baukosten aus Los 1 (anteilig), Los 2 und Los 4 (anteilig). Zu den vorgenannten Kosten erhält der Zweckverband einen 14 %-igen Aufschlag für Planung und Bauüberwachung. Der Zweckverband übergibt eine prüffähige Abrechnung für den Landkreisanteil.
- (3) Die Zahlungsverpflichtungen treten für den Landkreis frühestens im Jahr 2025 ein. Die Zahlungen erfolgen in Abhängigkeit von der Mittelverfügbarkeit. Der Zweckverband wird dem Landkreis erst zum entsprechend abgestimmten Zeitpunkt eine Rechnung stellen. Die zu zahlenden Beträge werden dann 4 Wochen nach Aufforderung fällig. Soweit der Landkreis mit der Zahlung in Verzug gerät, hat er die Verzugszinsen in Höhe des nach § 247 (1) BGB aktuell festgelegten Basiszinssatz zu zahlen.

#### IV. SONSTIGE REGELUNGEN

##### § 13

##### Eigentumsverhältnisse und Baulasten

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach dem Sächsischen Straßengesetz, soweit im Weiteren nichts Anderes geregelt ist. Die Baulast schließt die Unterhaltungslast ein..
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Bau- und Unterhaltungslast an den nachfolgend aufgeführten Bauteilen
  1. dem Zweckverband bzw. der Gemeinde obliegen:  
die neu errichteten Entwässerungsanlagen, ausgenommen die 6 Einläufe und deren Anschlussleitungen sowie eines weiteren Einlaufs, die ausschließlich das Oberflächenwasser der K 9013 aufnehmen (sh. Anlage 5)
  2. dem Landkreis obliegen:  
die Fahrbahn der K 9013, einschließlich der Bankette und Seitenbereiche, soweit sie zur Straße gehören,  
weiterhin die 6 Einläufe und deren Anschlussleitungen sowie eines weiteren Einlaufs, die ausschließlich das Oberflächenwasser der K 9013 aufnehmen (sh. Anlage 5)
- (3) Die Gemeinde übernimmt die Reinigung aller Einläufe. Es wird vereinbart, dass für die Reinigung der Einläufe, die in der Bau- und Unterhaltungslast des Landkreises liegen (Abs. 2, Pkt. 2), seitens der Gemeinde keine Kostenerstattung vom Landkreis erhoben wird.
- (4) Soweit Entwässerungsanlagen im Bereich der Grundfläche des Landkreises liegen oder verlegt werden, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Straßenbenutzungsvertrag.

##### § 14

##### Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vereinbarungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Dazu werden die Vertragspartner die Vereinbarung einvernehmlich anpassen.
- (3) Erweist sich die Vereinbarung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

§ 15  
Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 16  
Schriftform

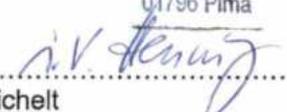
Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 17  
Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird dreifach gefertigt. Der Landkreis, die Gemeinde und der Zweckverband erhalten jeweils eine Fertigung.

Für den Landkreis  
Dippoldiswalde, den *09.10.2024*

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Geschäftsbereich Bau und Umwelt  
Straßenbauamt  
Schloßhof 2/4  
01796 Pima

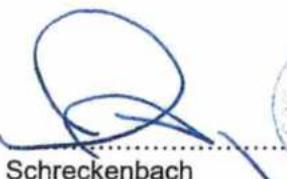
  
.....  
Reichelt  
Amtsleiter

Für den AZV „Muldentäl“  
Halsbrücke, den *01.10.2024*

  
.....  
Schwarz  
Geschäftsleiter

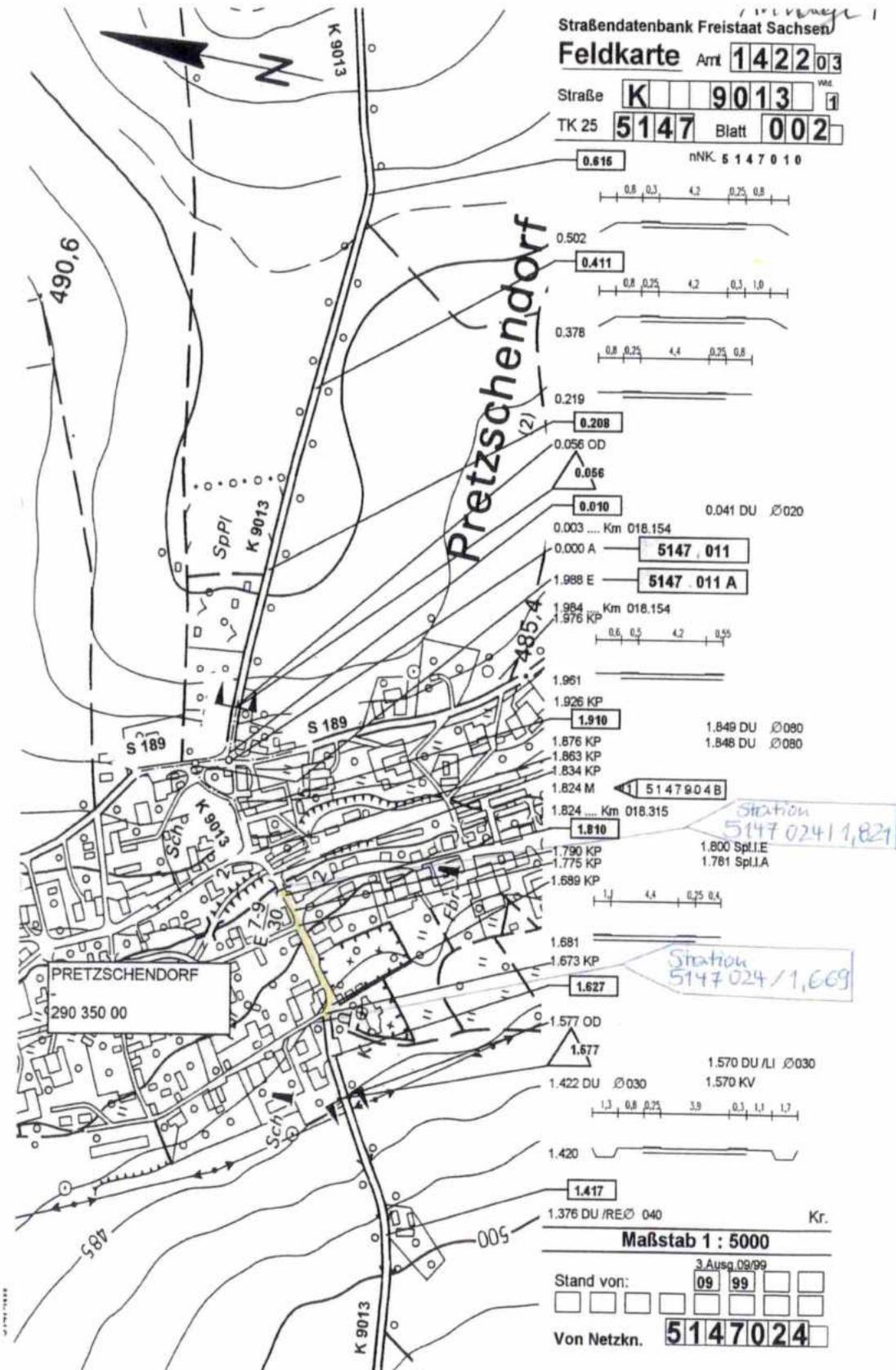


Für die Gemeinde  
Klingenberg, den *30.09.2024*

  
.....  
Schreckenbach  
Bürgermeister



### Anlage 1



## **Anlage 2**

### **Aufteilung der Lose**

**Los 1 Baustelleneinrichtung/ Baunebenleistungen**

Zweckverband und Landkreis, anteilige Aufteilung nach Los 2-5

**Los 2 Abschnitt 1 – südwestlich Colmnitzbach**

Zweckverband, Anteilsberechnung durch AZV an LRA über Fiktivkostenermittlung

**Los 3 Abschnitt 2 – nordöstlich Colmnitzbach**

Zweckverband

**Los 4 Straßenbau Zur Kirche (K 9013)**

Zweckverband und Landkreis

**Los 5 Thomas-Müntzer-Straße**

Zweckverband (Gemeinde Klingenberg)



## Anlage 3

### Fiktivkostenberechnung

Entwässerung und Straßenbau „Zur Kirche“ (K 9013)

Kosten lt. Fiktiventwurf vom 07.12.2023

Pos IWB	POS LRA	Kurztext	GP IWB	GP LRA
1.	1.	Baustelleneinrichtung/ Baunebenleistungen		
1.1.	1.1.	Baustelleneinrichtung	11.400,00	7.300,00
1.2.	1.2.	Sicherungs- und Nebenleistungen	9.550,00	3.450,00
1.3.	1.3.	Wasserhaltung/ Wasserlenkung	4.385,00	3.045,00
1.4.	1.4.	Vermessung/ Beweissicherung/ Dokumentation	4.680,00	2.235,00
1.5.	1.5.	Gewährleistung Müllentsorgung	1.320,00	0,00
1.6.	1.6.	Koordinierungsleistungen	575,00	400,00
2.	2.	Tief- und Straßenbau		
2.1.	2.1.	Landschaftsbauarbeiten	2.847,50	189,50
2.2.	2.2.	Straßenbauarbeiten	89.739,50	37.220,25
2.3.	2.3.	Tiefbauarbeiten	63.940,00	43.714,55
3.	3.	Kanalbau		
3.1.	3.1.	Schächte	8.720,00	4.000,00
3.2.	3.2.	Sammler	25.160,00	12.400,00
3.3.	3.3.	Anschlussleitungen	12.860,00	1.410,00
3.4.	3.4.	Nebenleistungen	4.015,00	3.055,00
		<b>Summen netto</b>	<b>239.192,00</b>	<b>118.419,30</b>
		<b>+ 19 % MwSt</b>	<b>45.446,48</b>	<b>22.499,67</b>
		<b>Gesamtsummen</b>	<b>284.638,48</b>	<b>140.918,97</b>

<b>Prozentualer Anteil LRA</b>	<b>49,51 %</b>
--------------------------------	----------------

<b>Vereinbarter Anteil LRA</b>	<b>50%</b>
--------------------------------	------------

<b>Planung und Bauüberwachung Aufschlag von 14 %</b>	<b>19.728,66</b>
--	------------------

## RW Kanal und Straßenerneuerung Zur Kirche, Pretzschendorf

### Ermittlung der jeweiligen Auftragssummen - Beispielrechnung

Anlage 4

LOS	LOS 1	LOS 2	LOS 3	LOS 4	Los 4	Los 5	Gesamt
AG		AZV	AZV	LRA	AZV	AZV	
Baukosten brutto *	55.539,68 €	160.363,81 €	66.266,94 €	85.039,19 €	13.512,45 €	30.640,13 €	<b>411.362,20 €</b>

Auftraggeber aus Los 2-5, AZV 270.783,33 € 76,10%

Auftraggeber aus Los 2-5, LRA 85.039,19 € 23,90%

Gesamtbaukosten Los 2-5 355.822,52 € 100,00%

anteilige Kosten Los 1, AZV 42.266,07 € 76,10%

anteilige Kosten Los 1, LRA 13.273,61 € 23,90%

Gesamtkosten Los 1 55.539,68 € 100,00%

Vergabesumme AZV 313.049,40 € (anteilig Los 1, Los 2 und 3, Anteilig Los 4, Los 5)

Vergabesumme LRA 98.312,79 € (anteilig Los 1 Anteilig Los 4)

Gesamtsumme **411.362,20 €**

#### intern - für Verteilung des Los 1 zur Berechnung der Kostenanteile

LOS	LOS 2	LOS 3	LOS 4	Los 4	Los 5	Gesamt
AG	AZV	AZV	LRA	AZV	AZV	
Kosten brutto	160.363,81 €	66.266,94 €	85.039,19 €	13.512,45 €	30.640,13 €	<b>355.822,52 €</b>
Anteil an Kosten Los 2-5 in %	45,07%	18,62%	23,90%	3,80%	8,61%	100,00%
Anteil Los 1	25.030,89 €	10.343,48 €	13.273,61 €	2.109,13 €	4.782,56 €	55.539,68 €
Kosten nach Verteilung Los 1	185.394,70 €	76.610,42 €	98.312,79 €	15.621,58 €	35.422,69 €	<b>411.362,20 €</b>



92.697,35 €	7.810,79 €	35.422,69 €
50 % Fiktivkosten für LRA**		Weiterberechnung an Gemeinde*
Kostenanteil LRA**	100.508,14 €	

\* Summen sind vorläufig aus Leistungsverzeichnis, Abrechnung lt. tatsächlichen Baukosten

\*\* siehe Vereinbarung, zzgl. Planung und Sonderkosten,

## **Anlage 5**

Lageplan Planung  
Plan-Nr. 2-2



